

KLEINE ANFRAGE

der Abgeordneten Simone Oldenburg, Fraktion DIE LINKE

**Errichtung eines freiwilligen 10. Schulbesuchsjahres an den öffentlichen
Förderschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern**

und

ANTWORT

der Landesregierung

Vorbemerkung

Die Landesregierung sieht die vorrangige Aufgabe der Schulen in der pädagogischen Arbeit und ist deshalb bestrebt, den Aufwand bezüglich Verwaltung und Statistik auf das Maß zu beschränken, welches für die Steuerung und Aufsicht der Schulverwaltungsprozesse unabdingbar ist. Weiterführende Angaben wären nur mit einem erheblichen Mehraufwand für die Schulen leistbar.

Zu den Antworten der Landesregierung zu meiner Kleinen Anfrage „Errichtung eines freiwilligen 10. Schulbesuchsjahres an den öffentlichen Förderschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ (Drucksache 6/2904 vom 14.05.2014) stelle ich Nachfragen, die sich auf die Antworten der Landesregierung beziehen. Ich beziehe mich auf die Nichtbeantwortung der Frage 2. Die Frage 2 wird nochmals als Frage 1 gestellt.

1. An wie vielen der in der Antwort zu Frage 2 der Kleinen Anfrage auf Drucksache 6/2904 aufgeführten Förderschulen wird das Angebot eines freiwilligen 10. Schulbesuchsjahres im Rahmen der Vorlaufklassen eingerichtet und an wie vielen Förderschulen wird das freiwillige 10. Schulbesuchsjahr neu - unabhängig der 10. Jahrgangsstufe der Vorlaufklassen - eingerichtet (bitte getrennt nach Schulamtsbereichen angeben)?

Anzahl der Schulen mit einem freiwilligen 10. Schulbesuchsjahr im Schuljahr 2014/2015:

Staatliches Schulamt	Anzahl der Schulen mit freiwilligem 10. Schuljahr	davon Schulen, die das freiwillige 10. Schuljahr im Rahmen der Vorlaufklassen einrichten (Vorlaufklasse 9 im Schuljahr 2013/2014)	davon Schulen mit neu eingerichtetem freiwilligen 10. Schuljahr
Greifswald	9	1	8
Neubrandenburg	5	0	5
Rostock	6	3	3
Schwerin	7*	4*	3*

* 1 Standort mit Außenstelle.

2. In welchem Umfang wird den Landkreisen für die Beförderung der Schülerinnen und Schüler, die das Angebot des freiwilligen 10. Schulbesuchsjahres außerhalb ihres Wohnortes oder außerhalb ihrer örtlich zuständigen Schule wahrnehmen, finanzielle Mittel zugewiesen (bitte getrennt nach Landkreisen angeben)?

Den Landkreisen, die über die Standortplanung rechtzeitig informiert worden sind und keine Einwände erhoben haben, werden für die Beförderung der Schülerinnen und Schüler, die das Angebot des freiwilligen 10. Schulbesuchsjahres außerhalb ihres Wohnortes oder außerhalb ihrer örtlich zuständigen Schule wahrnehmen, keine zusätzlichen finanziellen Mittel zugewiesen. Die Landkreise sind gemäß § 113 Schulgesetz die Träger der Schülerbeförderung. Die Schülerinnen und Schüler, die das Angebot des freiwilligen 10. Schuljahres in Anspruch nehmen, unterfallen der Schulpflicht gemäß § 41 Schulgesetz.